

David Rupprecht, BSc. Radiologietechnologe

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
STRAHLENSCHUTZ - Abteilung I/7
z.H. Sg. Frau Dr. Waltraud Petek
z.H. Sg. Frau Mag.Dr. Ehold

Miesenbach, 14.4.2019

Betreff: Begutachtungsentwurf BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019**Ergeht an:** Abt-17@bmnt.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019)

Als berufstätiger Radiologietechnologe und Mitglied des Berufsfachverbands für Radiologietechnologie Österreich, nehme ich mein demokratisches Recht auf Mitbestimmung im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens wahr. Wir Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen sind erster Ansprechpartner für alle Themenfelder, welche das Berufsbild der Radiologietechnologie betreffen und sehen uns dem Patientinnen- und Patientenwohl, und somit dem angewandten Strahlenschutz verpflichtet!

Der vorliegende Entwurf des StrSchG 2019 hat zum Ziel, Personen vor Gefahren ionisierender Strahlung zu schützen. Dazu gehören auch Bestimmungen zum Schutz von Patientinnen und Patienten. Der gegenständliche Entwurf wiederholt über weite Teile den Text der Richtlinie und überlässt weitere Konkretisierungen einer Vielzahl von Verordnungsermächtigungen.

Allgemein gilt, dass nur qualifiziertes Personal einen ausreichenden Strahlenschutz sicherstellt. Insbesondere ist zukünftig den Anforderungen an die personelle Ausstattung bei den behördlich bewilligten Tätigkeiten verstärkt Rechnung zu tragen.

Hier meine Stellungnahme die sich inhaltlich der Stellungnahme des Berufsfachverbandes anschließt.**§ 17 Bewilligung für die Ausübung von Tätigkeiten**

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sollen die bestehenden Bewilligungs- und Meldebestimmungen auch weiterhin gelten. In der Regel liegt der Schwerpunkt auf den technischen und organisationsrechtlichen Bestimmungen, während auf personelle Ressourcen und Anforderungen zur Durchführung der Tätigkeiten nicht oder nur kaum (zB. Anwesenheit von Strahlenschutzbeauftragten, ...) Bezug genommen wird.

Zukünftig ist sicherzustellen, dass auch die personellen Anforderungen zur Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit, neben den Erfordernissen an die technischen und organisationsrechtlichen Bestimmungen, auf der gleichen Stufe als wesentliches Anforderungskriterium für den Erhalt einer Bewilligung zu stehen hat.

Eine Bewilligung soll zukünftig nur erteilt werden, wenn auch die Belange der Personalqualität berücksichtigt werden. Eine alleinige Vorschreibung von Strahlenschutzbeauftragten und Medizinphysikern ist nicht ausreichend, sondern gehört ergänzt um das Erfordernis der Personalqualität mit entsprechender Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, um die bewilligten Tätigkeiten durchführen zu können. In den Bewilligungsbescheiden sind somit auch die Anforderungen an die Personalqualität abzubilden.

Der Berufsfachverband spricht sich aus diesem Grund dafür aus, dass die Erfordernis der Personalqualität einen wesentlichen Bestandteil in den Bewilligungsverfahren einnimmt.

Vorschlag § 17 (1) Z 4

Z 4. und die geforderten personellen Ressourcen und Anforderungen, insbesondere im Bereich der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, zur Ausübung der bewilligten Tätigkeit sichergestellt werden.

§ 61 Behördliche Überprüfung

Art. 104 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom normiert, dass jeder Mitgliedstaat ein geeignetes Inspektionssystem zur Durchsetzung der Vorgaben der Richtlinie inklusive entsprechender Überwachungs- und Abhilfemaßnahmen einzurichten hat. Weiters haben Behörden ein Programm für Inspektionen einzurichten, das dem möglichen Ausmaß und der Art der mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahr, einer allgemeinen Bewertung von Strahlenschutzfragen bei diesen Tätigkeiten und dem Stand der Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie verabschiedeten Bestimmungen Rechnung trägt.

Will man im neuen Strahlenschutzgesetz auch internationalen Vorgaben, wo Qualitätsmanagementsysteme state of the art sind, Folge leisten, ist ein systematischer Prozess mit eindeutigen Verfahrensbestimmungen umzusetzen. Entsprechend dem Gefährdungspotential der jeweiligen Tätigkeit (graded approach) ist ein Inspektionssystem zu entwickeln, welches bei den behördlichen Überprüfungen sowohl Anforderungen an die technischen Qualitätsvoraussetzungen, aber auch an die Personalqualität (zB. Nachweise zur Ausbildung, Fort- und Weiterbildung im Bereich Strahlenschutz, ...) beinhaltet.

Die vorgeschlagenen Absätze in § 61 gehen in keiner Weise darauf ein, in welcher Art eine systematische Überprüfung (Inspektionssystem) stattzufinden hat, noch welches Programm oder Inspektionssystem diesen gesetzlichen Verpflichtungen zugrunde zu legen ist.

Nach derzeitigem Recht (§ 17 (2) StrSchG 1969) wird noch auf die Art und Weise eingegangen. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen zum Thema "Behördliche Überprüfung" grundsätzliche Vorgaben enthalten, die entweder im Gesetzestext oder Verordnungsweg näher geregelt werden können. Es ist in Umsetzung der Richtlinie wohl davon auszugehen, dass künftig mittels einer noch zu erlassenden

Verordnungsbestimmung die Details zur systematischen Inspektion bzw. die inhaltlichen Vorgaben für das Programm konkretisiert werden müssen.

Fazit:

Ich unterstütze daher die Sichtweise und Forderung des Berufsfachverbandes und spreche mich entschieden dafür aus, dass die Anforderungen an ein Inspektionssystem breiter zu sehen sind und dass nicht nur technische Aspekte, Hauptinhalte einer behördlichen Überprüfung zu sein haben, sondern auch die damit verbundene Personalqualität mit entsprechender Ausbildung und Fort- und Weiterbildung zu überprüfen ist!

Zusätzlich unterstütze ich die Forderung des Berufsfachverbandes, dass eine gesonderte Verordnungsermächtigung festgeschrieben wird, welche die weiteren Bestimmungen zu den formellen Prozessen und Verfahren (d.h. Inspektionssystem unter Berücksichtigung von sowohl technischen als auch personellen Qualitätsanforderungen, ...) im Verordnungsweg festlegen soll.

Vorschlag: § 61 (4)

Die Bundesministerin wird ermächtigt mit VO weitere Bestimmungen zu den formellen Prozessen und Verfahren (Inspektionssystem unter Berücksichtigung von sowohl technischen als auch personellen Qualitätsanforderungen, ...) von behördlichen Überprüfungen festzulegen.

Ergänzend ist noch die Stellungnahme zur medizinischen Strahlenschutzverordnung vom 5.12.2017 festzuhalten, die der Berufsfachverband zu §17 MedStrSchVo abgegeben hat:

"§ 17 Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprogramme

Bezugnehmend auf die Unterstützungserklärung durch die ÖGMP vom Mai 2017 "Eine behördliche personelle und fachspezifische Begutachtung der Arbeitsstellen bezüglich der im MTD Gesetz vorgegebenen Tätigkeiten im Rahmen der periodischen Überwachung von Strahleneinrichtungen nach § 17 des StrSchG wäre, sofern nicht bereits durchgeführt, wünschenswert. Dies auch um der notwendigen Aufsichtspflicht der RadiologietechnologInnen bei Tätigkeitsübertragungen auf RöntgenassistentInnen zu entsprechen.", wird angeregt, dass der § 17 um einen Absatz ergänzt wird. Textvorschlag Absatz 2 Der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass nur gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe entsprechend ihrer Berufsgesetze zum Betrieb von radiologischen Geräten und Anlagen heranzuziehen sind und bei medizinisch-radiologischen Verfahren eingesetzt werden."

§ 63 Anwesenheitspflicht

Ich sehe die "Ausnahmeregelung der Anwesenheit des Strahlenschutzbeauftragten im Einzelfall (3) im medizinischen Bereich kritisch.

Es geht im medizinischen Bereich um den Patientinnen- und Patientenschutz. Hierzu darf ich mich auf die Stellungnahme des Berufsfachverbandes zur medizinischen Strahlenschutzverordnung vom 5.12.2017 und das Schreiben der ÖGMP vom Mai 2017 verweisen.

§ 66 Aus- und Fortbildung

Die näheren Bestimmungen zur Aus- und Fortbildung von Strahlenschutzbeauftragten sollen mittels Verordnungsermächtigung festgelegt werden.

Zukünftig ist im Verordnungsweg jedenfalls auch sicherzustellen, dass wie bisher eine Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz StF: BGBl. Nr. 460/1992) und der erfolgreiche Abschluss einer Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen ihrer Ausbildung gemäß Z 1 einen Unterricht auf den in Anlage 8 angeführten Fachgebieten mit Erfolg abgeschlossen hat (FH-MTD-AV: BGBl. Nr. 70/2005 Anlagen 3 und 12), nachzuweisen ist, um im medizinischen Bereich als Strahlenschutzbeauftragter tätig sein zu können. Gleiches hat auch für den nichtmedizinischen Bereich - sowie bisher - zu gelten.

Ich ersuche um Berücksichtigung meiner Forderungen und derjenigen des Berufsfachverbandes für Radiologietechnologie Österreich (rtaustria) im Sinne des Patientinnen- und Patientenschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

David Rupprecht, BSc
Radiologietechnologe

A handwritten signature in black ink. The name 'David Rupprecht' is written in a cursive script, followed by 'B.Sc.' in a similar style. A large, stylized flourish or underline extends from the end of the signature across the bottom of the text area.